

# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „*Verein zur Förderung des Kirchenumbaus Prophet Elias Frankfurt am Main e. V.*“  
- im Folgenden „Verein“ genannt -
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen werden.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweckbestimmung

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke durch Weiterleitung der gesamten zu diesem Zweck gesammelten Mittel im Sinne von § 58 Nr. 1 AO an eine andere gemeinnützige Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Förderung des Kirchenumbaus der Kirchengemeinde Prophet Elias in Frankfurt am Main der Griechisch-Orthodoxen Metropole von Deutschland. Kirchenumbau im Sinne dieser Bestimmung ist die Vollendung des bereits begonnenen Umbaus der Kirche einschließlich der Ausmalung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 a) genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- g) Die Ausübung von Ämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person und Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## § 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit

abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- a) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - die Entlastung des Vorstands,
  - die Wahl des Vorstandes,
  - die Entlastung der Kassenprüfer,
  - die Wahl der Kassenprüfer,
  - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu beschließen.
- b) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- c) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:
  - Bericht des Vorstands,
  - Bericht der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, sofern diese Wahlen anstehen,

- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
  - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. Verabschiedung von Beitragsordnungen,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- d) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte werden den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt.
- e) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
- f) Die/der Vorsitzende und im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende/r Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag der/des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besondere/n Versammlungsleiter/in bestimmen.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## **§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

- a) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, die ihre Beiträge entrichtet haben und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 % + 1 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit findet 7 Tage später eine zweite Mitgliederversammlung am selben Ort, zur selben Zeit und mit derselben Tagesordnung. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf hat der Vorstand bereits in der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- c) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- d) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- e) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- f) Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

## **§10 Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
- einer/einem Vorsitzenden
  - einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden
  - einem/einer Schriftführer/in
  - einem/einer Schatzmeister/in
  - sowie drei Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Kandidatenliste. Jedes Mitglied hat vier Stimmen. Nach der Wahl der Vorstandsmitglieder wählen diese in der konstituierenden Vorstandssitzung aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n, die/den stellvertretenden Vorsitzenden, den/die Schriftführer/in und den/die Schatzmeister/in. Die

unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

- b) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- c) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- d) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Im schriftlichen Umlaufverfahren ist eine Beschlussfassung mit Hilfe elektronischer und technischer Kommunikationsmittel (Telefax, E-Mail) zulässig. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- e) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- f) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, rückt ein Ersatzmitglied in der Reihenfolge der Wahl nach.

### **§11 Kassenprüfer**

Die Jahresmitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Die Wahl erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Kandidatenliste. Jedes Vereinsmitglied hat zwei Stimmen.

Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören oder Angestellte des Vereins sein.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Der Verein wird mit Erreichung des in § 2 a) niedergelegten Zwecks aufgelöst.

Bei Auflösung des Vereins durch Beschluss oder bei Erreichung bzw. Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die in § 2 der Satzung genannte juristische Person des öffentlichen Rechts Kirchengemeinde Prophet Elias in Frankfurt am Main der Griechisch-Orthodoxen Metropolie von Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 Liquidatoren**

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichtabweichend etwas anderes beschließt.

Frankfurt, den 09.11.2008